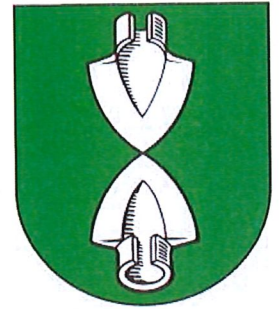




Schule Randalental



Verbandsordnung

Zweckverband Schule Randalental

***Genehmigt an den folgenden
Gemeindeversammlungen:***

***Schleitheim am 20.11.2009
Beggingen am 02.12.2009***

Verbandsordnung

vom 02.12.2009

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beggingen und Schleitheim

gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7, 72 a ¹⁾, 73 und 75 ¹⁾ des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliessen folgende Verbandsordnung:

A. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1

Zweckverband

Die Gemeinden Beggingen und Schleitheim bilden unter dem Namen Schule Randental auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Schleitheim.

Art. 3

Verbandszweck

Der Verband führt im Auftrag der Gemeinden den Kindergarten, die Primarschule und die Schulen der Sekundarstufe I.

B. Aufbau

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden; ¹⁾
- b) die Verbandsschulbehörde;
- c) die Schulleitung; ¹⁾
- d) die Rechnungsprüfungskommission (s. Art. 13). ¹⁾

Art. 5

Amts-dauer

Es gilt die gesetzliche Amtsdauer.

Art. 6

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Veröffentlichungen

II. Stimmberechtigte**Art. 7**

¹ Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung. ¹⁾ Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Beschlussfassung

² Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen beider Gemeinden gewählt.

Art. 8

¹ Den Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden stehen zu:

Aufgaben und Kompetenzen

- a) Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie der weiteren für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente;
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Verbandsschulbehörde;
- c) Festlegung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche die in Art. 12 lit. d) genannten Beträge überschreiten;
- e) Genehmigung des Beitritts weiterer Gemeinden, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplans.

² Den Stimmberechtigten der betroffenen Verbandsgemeinde stehen zu:

- a) die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Verbandsgemeinde in der Verbandsschulbehörde;
- b) die Entscheidung über die Auflösung eines Schulstandortes

III. Verbandsschulbehörde**Art. 9**

¹ Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- b) den Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen der Verbandsgemeinden; ¹⁾

c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsgemeinden; ¹⁾

d) der Schulleitung ohne Stimmrecht; ¹⁾

e) einer Lehrervertretung ohne Stimmrecht ¹⁾

² Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

³ --- ¹⁾

Art. 10

Einberufung

¹ Die Verbandsschulbehörde ist vom Präsidenten/von der Präsidentin einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

¹ Die Verbandsschulbehörde ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

² Die Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

³ Die Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsschulbehörde und die Schulleitung besorgen ¹⁾ alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Verbandsschulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig. ¹⁾ Insbesondere stehen ihr zu:

a) Leitung des Verbandes und durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin seine Vertretung nach aussen;

b) --- ¹⁾

c) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;

d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4000.--.

³ Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig. ¹⁾

⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt die Schulleitung. ¹⁾

⁵ Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem Schulreferenten bzw. der Schulreferentin der Sitzgemeinde. Der Verbandsschulpräsident bzw. die Verbandsschulpräsidentin unterstützt beratend. ¹⁾

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 13

¹ Die RPK besteht aus vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden ¹⁾ bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je zwei Mitglieder für die RPK.

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 14

¹ Die RPK hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Sie prüft die Rechnungsführung des Verbandes. Sie kann der Verbandsschulbehörde zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen.
- b) Sie prüft, ob der Voranschlag den «Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen» entspricht.

² Im Übrigen finden die gemeindegesetzlichen Vorschriften über die RPK sinngemäss Anwendung.

C. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 15

¹ Die der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Mobiliar bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen den Standortgemeinden.

Bestehende Schulanlagen und Mobiliar

² Der Verband mietet von den Gemeinden die benötigten Räumlichkeiten.

Art. 16

Das gesamte Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. Informatik wird in das Eigentum des Verbandes überführt. Der Verband verwendet das Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

Inventar

D. Verbandshaushalt

Art. 17

Mittelbeschaffung und Haushalt, Kostenverteiler

Soweit der Verband seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann, erhebt er von den Verbandsgemeinden ¹⁾ Beiträge. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl der Schulpflichtigen (Stichtag ist jeweils der 15. August ¹⁾).

E. Aufsicht, Haftung

Art. 18

Staatsaufsicht

Der Verband steht unter der staatlichen Aufsicht nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 19

Verbandshaftung, Rechtsschutz

Die Haftung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Rechtsschutz nach kantonalem Recht.

F. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 20

Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern Art. 3 erfüllt ist. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden ¹⁾ (Art. 8 lit. e).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.

Art. 21

Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten.

² Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Beim Austritt einer der beiden Gemeinden wird der Verband aufgelöst.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Die durch den Austritt dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

Art. 22

Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck Art. 3 nicht mehr gegeben ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 8 lit. e).

Art. 23

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

Liquidation

² Der Liquidationsplan bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 8 lit. e).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 24**

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den 01. August 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Beggingen am 2. Dezember 2009.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Schleithem am 20. November 2009.

Im Namen der Verbandsgemeinden:

Mike Schneider
Gemeindepräsident
Beggingen

Georg Meier
Präsident der Gemeinde-
versammlung Schleithem

Jolanda Mengel
Gemeindeschreiberin
Beggingen

Elvira Kamm
Gemeindeschreiberin Stv.
Schleithem

Fussnoten/Anmerkungen

1)

Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung Schleithem vom 20. November 2018 und der Gemeindeversammlung Beggingen vom 30. November 2018; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 30. April 2019; mit Gemeinderatsbeschluss Schleithem vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.

¹⁾ Amtlich publiziert am 25. Mai 2019 im Klettgauer Boten Nr. 58